



Sehr geehrte/r Dame/ Herr !

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die [Homepage](#) des Gerichts oder gleich [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

---

## **Entscheidungsreporte**

### **[Gleiches Recht für alle - Auskunftsanspruch über Besteuerung des Konkurrenten](#)**

Der 15. Senat des FG Münster hat einem Unternehmen, das in Konkurrenz zu einem gemeinnützigen Verein steht, zuerkannt, Auskunft beim Finanzamt darüber zu verlangen, mit welchem Umsatzsteuersatz der Verein seine Umsätze versteuert (Urteil vom 7. Dezember 2010, Az. [15 K 3614/07 U](#)). Das Steuergeheimnis stehe einem solchen Anspruch nicht entgegen, sofern - wie im Streitfall - Wettbewerbsnachteile durch eine zu vermutende unzutreffende Besteuerung (hier ermäßigter Steuersatz) des Konkurrenten drohten und durch die Auskunft eine nicht aussichtslose Konkurrentenklage vorbereitet werden könnte. Näheres lesen Sie in der [Pressemitteilung 1/2011](#) vom 3. Januar 2011.

### **[Preis für Konkurrenzverbot bei Geschäftsveräußerung unterliegt nicht der Umsatzsteuer](#)**

Ebenfalls zum Thema "Konkurrenz" erging ein weiteres Urteil des 15. Senats vom 7. Dezember 2010. Er entschied, dass der Ausgleich für ein Konkurrenzverbot, das im Zuge einer Unternehmensveräußerung vereinbart wird, nach § 1 Abs. 1a UStG nicht mit Umsatzsteuer zu belasten ist, sofern dem Verbot keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt (Az. [15 K 2529/07 U](#)).

Im Streitfall veräußerte die Klägerin einen ambulanten Pflegedienst zum Kaufpreis von 1.250.000 €. Sie verpflichtete sich vertraglich, der Erwerberin für die Dauer von zwei Jahren in einem bestimmten Umkreis keine Konkurrenz zu machen. Zum Ausgleich hierfür vereinbarten die Vertragsparteien einen Betrag von 480.000 €, der in dem Unternehmenskaufpreis enthalten war. Das Finanzamt hielt den auf

das Wettbewerbsverbot entfallenden Kaufpreis für umsatzsteuerpflichtig. Die Klägerin meinte dagegen, der gesamte Kaufpreis für die "Geschäftsveräußerung im Ganzen" unterliege gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer.

Der für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 15. Senat des FG Münster gab der Klägerin Recht. Die Verpflichtung der Klägerin, nicht in Konkurrenz zur Erwerberin zu treten, gehöre - wie der Verkauf des Unternehmens an sich - zu den nach § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbaren Umsätzen. Dem Konkurrenzverbot komme neben dem eigentlichen Unternehmensverkauf keine eigene wirtschaftliche Bedeutung zu. Der Erwerberin habe hierdurch die Fortführung des Betriebs ermöglicht werden sollen. Entscheidend sei der Schutz des miterworbenen Kunden - bzw. Patientenstamms gewesen. Der Senat hat die Revision zugelassen.

### **Erste gerichtliche Stellungnahme zum JStG 2010 - Rückwirkende Anordnung der Steuerpflicht für Erstattungszinsen ist verfassungsgemäß**

In seiner bereits drei Tage nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) ergangenen Entscheidung vom 16. Dezember 2010 hat der 5. Senat des FG Münster die Auffassung vertreten, dass die hierin gesetzlich festgeschriebene Steuerpflicht von Steuererstattungszinsen sowie deren rückwirkende Geltung für alle noch offenen Steuerfälle verfassungsgemäß sei (Urteil vom 16. Dezember 2010, Az. 5 K 3626/03 E; BFH VIII R 1/11). Auslöser für die Gesetzesverschärfung war die geänderte Rechtsprechung des BFH, nach der Steuererstattungszinsen - mangels korrespondierender Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen - keine Einkünfte aus Kapitalvermögen seien. Hierauf hatten sich die Kläger berufen. Weitere Einzelheiten finden sich in der [Pressemitteilung 2/2011](#) vom 17. Januar 2011.

---

## **Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick**

### **Einkommensteuer/Gewinnfeststellung**

**Zur Abgrenzung zwischen Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG und Vorabvergütungen bei Leistungsbeziehungen zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern - Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG** (Urteil vom 23. November 2010, Az. [1 K 639/07 E](#))

**Zur (Nicht-)Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Auslandsreisen als Betriebsausgaben bei betrieblich-privater Doppelmotivation sowie zur Frage der Berücksichtigung von Reisekosten einer zum Familienverbund gehörenden Begleitperson eines körperlich schwerbehinderten Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastungen** (Urteil vom 5. Mai 2010, Az. [9 K 2753/07 E](#); BFH VIII R 51/10)

**Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Erwerb einer Kleinkläranlage als außergewöhnliche Belastungen - Gegenwerttheorie** (Urteil vom 12. November 2010, Az. [4 K 1393/08 E](#))

**Zu den Anforderungen an den steuerlichen Abzug von Geldzuwendungen als Spenden gemäß § 10b EStG - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Unentgeltlichkeit (Fremdnützigkeit) der Zuwendung - Vertrauensschutz durch Spendenbescheinigung gemäß § 10b Abs. 4 EStG?** (Urteil vom 13. Dezember 2010, Az. [14 K 1789/08 E](#))

**Zur Frage des Billigkeitserlasses der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Einkommensteuer - Notwendigkeit des Einsatzes von Privatvermögen zur Schuldentilgung - Beurteilung des Anlasses für die betriebliche Überschuldung, hier Zwei-Konten-Modell** (Urteil vom 29. Oktober 2010, Az. [4 K 2612/08 E](#); BFH X R 39/10)

**Zur Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher (unterrichtender)**

**Tätigkeit eines für die fachliche Betreuung zuständigen Versicherungsvertreters - Anforderungen an eine Lehrtätigkeit in organisierter und institutionalisierter Form** (Urteil vom 17. Dezember 2010 Az. [4 K 3554/08 G](#))

**Zum Anspruch auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2003 bei einem erst im Jahr 2008 gestellten Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG - Auslegung der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 55j Satz 2 EStG** (Urteil vom 21. Mai 2010, Az. [12 K 794/09 E](#); BFH VI R 86/10)

### Umsatzsteuer

**Zur Frage der Geltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG für Forschungsleistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art - Anforderungen an den Begriff des Zweckbetriebes im Sinne der §§ 65, 68 Nr. 9 AO** (Urteil vom 7. Dezember 2010, Az. [15 K 3110/06 U](#))

### Kindergeld

**Zur Frage der Kürzung des inländischen Kindergeldanspruchs für im Ausland (hier Polen) lebende Kinder gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG - Beweislastentscheidung bei Mitwirkungspflichtverletzungen des Klägers - Streitzeitraum bei Kindergeld-Ablehnungsbescheiden** (Urteile vom 9. November 2010, Az. [1 K 4021/07 Kg](#) und vom 14. Dezember 2010, Az. [1 K 4131/07 Kg](#))

**Zur Frage der Berücksichtigung eines Kindes während Zeiten einer Vollzeiterwerbstätigkeit im Jahr des Zuwartens auf den Beginn einer (weiteren) Berufsausbildung - Jahresgrenzbetragsberechnung und Kürzungsmonate** (Urteil vom 16. Juli 2010, Az. [14 K 2567/09 Kg.AO](#); BFH III R 79/10)

---

## Interna

### Präsident des Bundesfinanzhofs zu Gast im FG Münster

Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Dr. Wolfgang Spindler, besucht am heutigen Montag (17. Januar 2011) das FG Münster. Nach einem Erfahrungsaustausch mit den jüngeren Richtern des Gerichts werden sich Herr Dr. Spindler und der Präsident des FG Münster, Johannes Haferkamp, in einem Zeitungsinterview den Fragen der [Westfälischen Nachrichten](#) stellen. Hierüber berichten wir in Kürze... Am heutigen Abend um 18.00 Uhr wird Herr Dr. Spindler auf Einladung der [Juristischen Studiengesellschaft Münster](#) in den Räumen der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, einen Vortrag zur Frage "Wer ist schuld am komplizierten Steuerrecht?" halten.

---

### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-

Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.